

## Stellungnahme

---

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Die Stellungnahme basiert auf dem Gesetzentwurf Stand 03.11.2020, der uns am 04.11.2020 vom BMUB zugeleitet wurde.

Berlin, 12. November 2020

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

## Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 50 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 400.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Der ZDH anerkennt die Bedeutung der umweltökonomischen Statistiken für die Erreichung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und des Ressourcenverbrauchs im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung. Viele der vornehmlich kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks leisten dazu bereits heute einen großen Beitrag. Handwerksbetriebe fertigen und vollbringen passgenaue und genau auf den Kundenwunsch abgestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen, wodurch bspw. die eingesetzten Mengen an Materialien/Vorprodukten und aus den Betriebsabläufen resultierende Abfälle minimiert werden.

Wie für die Erhebung von Daten insgesamt muss auch hier der Grundsatz einer möglichst geringen Belastung der Handwerksbetriebe und übrigen Mittelständler insgesamt gelten. Die Berichtskreise sollten möglichst klein gehalten werden, um eine übermäßige Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu vermeiden. Gerade im überwiegend kleinbetrieblich strukturierten Handwerk wird die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene deutliche Ausweitung der Berichtspflichten aber eine große zusätzliche Belastung

darstellen. Diese ist für die Handwerksbetriebe nicht tragbar.

Vor dem Hintergrund der Detailliertheit der zukünftig zusätzlich zu machenden Angaben und der teilweisen großflächigen Betroffenheit der Wirtschaft ist die vom BMU vorgenommene Schätzung für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht nachvollziehbar und deutlich zu niedrig. In Anbetracht der Betroffenheit von schätzungsweise allein 60.000 Handwerksbetrieben von zusätzlichen Berichtspflichten werden die tatsächlichen Kosten nach Beurteilung des ZDH deutlich höher ausfallen.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

*zu Nr. 4 § 5a Abs. 3 UStatGÄndG:*

Grundsätzlich sind Handwerksbetriebe nicht die Treiber des erhöhten Aufkommens von Verpackungsabfällen; im Gegenteil nutzen viele Betriebe die Verpackungen von eigenen Lieferungen, um Ware für den Endkunden zu verpacken; reparierte Gegenstände machen verpackte Neuananschaffungen obsolet. Dies sollte nicht durch zusätzliche Bürokratie „bestraft“, sondern durch gezielte Maßnahmen unterstützt werden.

Die in dem neuen § 5a Abs. 3 vorgesehenen neuen Berichtspflichten werden zukünftig von einem sehr großen Berichtskreis von Unternehmen zu erfüllen sein. Der ZDH schätzt, dass allein im Handwerk zukünftig etwa 60.000 Unternehmen von diesen zusätzlichen Bürokratielasten betroffen sein werden. Dieser große Berichtskreis ist auch vor dem Hintergrund der EU-weit

angestrebten Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen von unverhältnismäßigen Bürokratielasten nicht nachvollziehbar.

Bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht sieht das Handwerk Spielräume zur Verkleinerung des Berichtskreises, die die Bundesregierung konsequent nutzen sollte (Vgl. Art. 12 (4) der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle). In der derzeitigen Form werden zwar Kleinbetriebe von den zusätzlichen Berichtspflichten verschont, für die mittelgroßen Betriebe im Handwerk und der übrigen Wirtschaft gelten jedoch die gleichen Pflichten wie für Großunternehmen. Das entspricht nicht dem Grundsatz einer KMU-gerechten Gesetzgebung. Die Bundesregierung sollte sich hier auf das zwingend notwendige Maß der Informationsgewinnung beschränken und nicht darüber hinaus gehen.

Zudem enthält der Entwurf des UStatGÄndG in Nr. 4 § 5a (3) Nr. 7 einen Fehler. An dieser Stelle wird die „[...] Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen nach Artikel 2 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung [...]“ erwähnt. Die erwähnte Nummer 1d existiert nicht. Der ZDH bittet um Klarstellung/Korrektur.

*zu Nr. 9 § 11 UStatGÄndG:*

Neben den aus den vorgesehenen Regelungen resultierenden zusätzlichen Berichtspflichten für schätzungsweise 6.000 Handwerksbetriebe sehen wir nicht unerhebliche Abgrenzungsprobleme für Investitionen, die „überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen“ sollen. In vielen Fällen wird für den einzelnen Betrieb nicht abschätzbar sein, wann dieses Kriterium erfüllt ist. Eine klare Abgrenzbarkeit des Nutzens von Investitionen für den Umweltschutz ist aber essenziell für die Aussagekraft der gesamten Statistik. Wenn diese Aussagekraft in Frage steht, sind die aus ihr resultierenden zusätzlichen Bürokratielasten für die Unternehmen des Handwerks und der übrigen Wirtschaft nicht zu rechtfertigen.

./.